

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 145/2018

Sitzung vom 5. September 2018

831. Postulat (Tagesschulen im Kanton Zürich – Unterstützung für Pilotprojekte)

Kantonsrat Cyrill von Planta, Zürich, Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, und Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, haben am 28. Mai 2018 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, analog der Pilotphase II der Tagesschule 2025 der Stadt Zürich, kantonsweit mit ausgesuchten Gemeinden auf freiwilliger Basis ebenfalls Pilotprojekte mit Tagesschulen zu initiieren und mitzufinanzieren.

Begründung:

Veränderte gesellschaftliche Anforderungen und pädagogische Erkenntnisse verlangen nach einer stetigen Weiterentwicklung der Volksschule. Insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für Eltern mit Kindern im Schulalter eine Herausforderung. Vor allem aber helfen Tagesschulen den Kindern: Sie fördern Sozialkompetenz, bessere Leistungen und – mit Angeboten zur Aufgabenhilfe – die Chancengleichheit.

Tagesschulen befriedigen eine breite Nachfrage: Obschon die Teilnahme seitens der Schülerinnen und Schüler in der ersten Phase des Züricher Piloten freiwillig war (und bleibt), haben sich lediglich 9% der Schülerinnen und Schüler für das Mittagessen abgemeldet. Das neue Volksschulgesetz lässt Tagesschulen zwar zu, dies wird aber nicht ausreichen, denn Tagesschulen werden nicht gratis sein. In der Stadt Zürich sind für die Pilotphase II für 4 Jahre rund 75 Mio. Franken vorgesehen. Es ist absehbar, dass kantonsweit die Anfangsinvestitionen und Kosten viele Gemeinden abschrecken werden und es besteht die Gefahr, dass sich die flächendeckende Einführung der Tagesschule unnötig verzögert.

Volkswirtschaftlich gesehen sind Tagesschulen eine Investition in die Zukunft: Indem sich Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, werden mehr Eltern erwerbstätig sein, die Steuer-, AHV- und Pensionskassenbeiträge steigen, mehr Fachkräfte bleiben im Arbeitsmarkt, die Investitionen des Kantons in die Bildung der Eltern werden geschützt. Es profitieren Eltern, Kinder und der Standort Zuerich.

Der Kanton soll darum einen Beitrag zur Initialzündung leisten. Zum ersten Mal seit Langem sind die Finanzen des Kantons im Lot und es ist sinnvoll, die Früchte dieser Sparbemühungen in zukunftssträchtige Schulmodelle und in die Zukunft unserer Kinder zu investieren.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Cyrill von Planta, Zürich, Sonja Gehrig, Urdorf, und Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat fördert im Rahmen seiner Legislaturziele 2015–2019 die Einführung von Tagesschulen auf freiwilliger Basis (Legislaturziel 2.1, RRZ 2.1c). Er trägt damit dem wachsenden gesellschaftlichen Bedürfnis nach Betreuungsangeboten Rechnung. Der Regierungsrat hat sich die Förderung des Angebots an Tagesschulen nicht nur unter bildungspolitischen, sondern auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Standortattraktivität) als Legislaturziel vorgenommen. Tagesschulen stellen einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (RRZ 8.1f) und zur besseren Ausschöpfung des Fachkräftepotenzials dar, indem gut ausgebildeten Frauen mit Familie der Wiedereinstieg oder der umfassendere Einstieg ins Berufsleben erleichtert wird (RRZ 8.1a).

Für Tagesschulen bestehen im geltenden Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) keine gesetzlichen Regelungen. Solche Regelungen hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 2. Juli 2018 betreffend Änderung des Volksschulgesetzes (Tagesstrukturen und Tagesschulen) verabschiedet (ABl 2018-07-13). Klargestellt wird damit auch die Abgrenzung zu den übrigen Tagesstrukturangeboten, die ergänzend zum Unterricht besucht werden können, wie beispielsweise der Mittagstisch oder die Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenzeit.

Die Gemeinden können auch mit der neuen gesetzlichen Regelung weiterhin wählen, ob sie zur Deckung des Betreuungsbedarfs herkömmliche Tagesstrukturen oder Tagesschulen anbieten wollen. Sie erhalten damit für die Einführung und Ausgestaltung von Tagesschulen einen grossen Handlungsspielraum und können ihre lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse berücksichtigen.

Die Bildungsdirektion unterstützt die Einführung der Tagesschulen mit verschiedenen Handreichungen und Beratungsangeboten. Auf der Website des Volksschulamtes finden Tagesschul-Interessierte unter anderem Folgendes:

- *Leitfaden «Die Tagesschule – von der Idee bis zur Einführung»*: Die Broschüre unterstützt die Gemeinden bei der Planung und Führung einer Tagesschule. Sie wird ergänzt mit verschiedenen Checklisten zu den einzelnen Projektphasen, einer Mustervorlage eines Projektauftrags und einem Kostenberechnungstool für die unterrichtsergänzende Betreuung.

- *Kontakt-Tagesschulen*: Fünf erfahrene Tagesschulen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Modellen stehen im Kanton Zürich interessierten Gemeinden und Schulen als Kontaktschulen für Beratungen zur Verfügung.
- *Hinweis zu «Qualität in Tagesschulen/Tagesstrukturen (QuinTaS)»*: Das von der Pädagogischen Hochschule Zürich entwickelte Handbuch QuinTaS unterstützt Schulen dabei, selbstständig die eigenen Strukturen zur Tagesschule auszubauen oder bestehende Tagesstrukturen zu erweitern.
- Zusammenstellung der geltenden Rechtsgrundlagen zum Thema Tagesschulen.

Tagesschulen sind nicht zwingend teurer als Schulen, die ergänzend zum Unterricht Betreuungsmodule anbieten. Der Hauptunterschied liegt darin, dass Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden werden. Diese Verbindung verursacht nur dann Mehrkosten, wenn dafür ein baulicher oder personeller Ausbau nötig wird. Falls bereits ein gut ausgebauter Hortbetrieb in Zusammenarbeit mit Schulleitung und Lehrpersonen geführt wird und kein Um- oder Ausbaubedarf besteht, kann sich diese Einrichtung ohne Mehrkosten Tagesschule nennen.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben in eigener Kompetenz über den Ausbau von Tagesschulen und über die Tarife für die Eltern. Sie können die Tarife nach Einkommen abstufen oder einheitlich gestalten, die höchsten Tarife dürfen jedoch höchstens kostendeckend angesetzt werden.

Im Kanton Zürich besteht keine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung von Tagesschulen. Gemäss der Änderung vom 16. Juni 2017 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, die am 1. Juli 2018 in Kraft getreten ist (KBFHG, SR 861), können Finanzhilfen für Projekte gewährt werden, die darauf abzielen, die familienergänzenden Betreuungsangebote besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen. Gemäss Art. 3b Abs. 2 Bst. a KBFHG gilt dies insbesondere für Projekte, die umfassende und gemeinsam mit der Schule organisierte Betreuungsangebote für Schulkinder bereitstellen.

Mit den dargelegten kantonalen Unterstützungsmassnahmen und der Möglichkeit für eine finanzielle Unterstützung durch den Bund sind die wesentlichen Anliegen des Postulats erfüllt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 145/2018 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli